

gleichzeitigen fränkischen Rechtstexten vermuten, dass letztere den Verfassern von Ines Sammlung als Modell gedient haben.

Thomas J. H. McCarthy (Übers. V. L.)

Erik NIBLAEUS, *The Peace Movement in Salian Germany. Manuscripts and Meaning*, *Revue d'histoire ecclésiastique* 117 n^{os} 1–2 (2022) S. 5–49, analysiert mit großer Umsicht die hsl. Überlieferung der deutschen Gottes- und Landfrieden, angefangen mit dem Lütticher Gottesfrieden von 1082 bis zum Landfrieden von 1125 (die meisten ediert von Ludwig Weiland, in: MGH Const. 1 S. 602–616). Sie wurden entweder zu Beginn, am Ende oder am Rand einer Hs. eingetragen. Ihr Kontext belegt, dass die Kopisten sie zu den Texten zählten, die große Bedeutung besaßen. Die Überlieferung der Landfrieden Barbarossas (MGH DD F. I. Nr. 25, 241, 774, 988) zeichnet sich dadurch aus, dass einige dieser Texte Eingang in Rechtssammlungen fanden. Rolf Große

Die Weistümer des Amtes Monschau und der Herrschaft Hetzingen, bearbeitet von Elmar NEUSS (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18,4,2) Wien / Köln / Weimar 2019, Böhlau, 346 S., 2 Abb., 1 Karte, ISBN 978-3-412-50104-4, EUR 60. – Den 888 erstmals ausdrücklich erwähnten karolingischen Königshof Konzen, gelegen südlich von Aachen in einem großen, zugehörigen Waldgebiet, vermochten die Herzöge von Limburg (Stammsitz an der Weser zwischen Eupen und Verviers) „im Verlaufe des 12. Jahrhunderts ... aus dem Bestand des Reichsgutes“ herauszulösen (S. 15–21, Zitat S. 50). Daraus wurde die Herrschaft Monschau, ein limburgisches Lehen, benannt nach der 1198 bezeugten Höhenburg des Limburgers *Waleramus de Monte Ioci* (S. 16). In der französischen Form Montjoie (und Varianten) blieb der auf die Siedlung im Tal der Rur übergegangene Burgname bis zur amtlichen Eindeutschung 1918 bestehen. Seit 1354 bemühten sich die Markgrafen und Herzöge von Jülich, die Herrschaft Monschau zu erwerben, was 1435 gelang (S. 13–15), doch dauerte die Eingliederung als Amt in das Herzogtum bis in die 1470er Jahre. Verglichen mit dem Umfang der Herrschaft und des Amtes Monschau war die Herrschaft Hetzingen geradezu winzig. Das jülichische (Kammer-)Lehen bestand nur aus mehreren Hundert Morgen Flächen sowie einigen Höfen unweit von Nideggen. Von 1370 bis 1583 war der namengebende Hof Hetzingen Teil eines Monschauer Burglehens. Es bestand eine lockere Verbindung zum Hochgericht in Monschau (S. 70–72). Die Lebensgrundlage der Bewohner bildete außer den kargen, durch Rodung gewonnenen Böden des Berglandes der Wald. Er lieferte Bau- und Brennholz und war Viehweide, vor allem für die herbstliche Schweinemast. Auch wurden Zeiderei, Köhlerei und Fischfang betrieben. 1549 werden zwei Hämmer und drei Eisenhütten im Amt genannt (S. 172, 174). Die Jagd war dem Herrn von Monschau als Landesherrn und dem Herrn (Grafen, Markgrafen, Herzog) von Jülich als Waldgrafen (Ausgleich der wechselseitigen Rechte 1238) vorbehalten. Der Forstmeister und 19 Förster, die in einem zwischen dem Landesherrn und dem Waldgrafen abgestimmten Verfahren ernannt wurden, beaufsichtigten den Wald. Sie ahndeten Waldfrevel im „Holzding“, übten aber keine Hochgerichts-